

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für den Karpfenweg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für den Karpfenweg werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4616* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: In den Klostermatten.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: St. Alban-Teich.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 14,40 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 6,20 m.
- c) Vorgärten, links: 4,10 m; rechts: 4,10 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 252,48 (Lehenmattstraße).
Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 8,00 m (Cote 252,55);
steigen 1,8 % auf 109,11 m.
Endpunkt: Cote 254,51.

- II. Der Karpfenweg wird als Nebenstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 17. Feb. 1939.



*Von den Bau- und Straßenlinien berührte Liegenschaft
und deren Eigentümer:*

Sektion V:

Parzelle 550⁷ E. Sutter-Grollimund.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien für die Straße „In den Klostermatten“ werden aufgehoben und sind auf obiger Parzelle zu streichen.

N.B. Die Pläne No. 4616 können beim Baudepartement, Abteilung Tiefbau, Zimmer No. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für den Hechtweg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den Hechtweg werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4616* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: In den Klostermatten.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: St. Alban-Teich.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 14,40 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 6,20 m.
- c) Vorgärten, links: 4,10 m, rechts: 4,10 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 252,43 (Lehenmattstraße).

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 8,00 m (Cote 252,50); steigen 1,8 % auf 112,20 m.

Endpunkt: Cote 254,52.

- II. Der Hechtweg wird als Nebenstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.
- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 17. Feb. — 1939.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion V:

Parzelle 712 ³	E. Sutter-Grollimund & Cons.
713 ⁵	do.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Straße „In den Klostermatten“ werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

N.B. Die Pläne Nr. 4616 können beim Baudepartement, Abteilung Tiefbau, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.